

gegebenen Vorschriften werden mit dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht, daß selbige mit Anfang des Jahres 1868 in Kraft getreten sind und Zuwiderhandlungen unnachsichtlich geahndet werden. Bef. v. 28. Novbr. 1867.

**32.** Der Rath sieht sich veranlaßt, die für die Gesindemäkler und Inhaber von Conditions-Nachweisungs-Bureaux hier geltende Taxordnung zur Kenntniß des Publikums und Nachachtung Seiten der betreffenden Concessionsinhaber zu bringen. 1) Einschreibengebühren, welche ein Dienstsuchender zu entrichten hat, betragen  $2\frac{1}{2}$  Ngr. Dieselben werden auf Verlangen dann zurückgezahlt, wenn es dem Gesindemäkler und resp. Bureau-Inhaber binnen Monatsfrist nicht gelungen ist, dem Dienstsuchenden ein passendes Unterkommen zu verschaffen. Sobald aber sechs dergleichen Anerbietungen oder Nachweisungen gegeben, aber aus- oder abgeschlagen worden sind, so verfallen die erlegten Einschreibengebühren zu Gunsten des Mäklers oder Bureau-Inhabers. Dienstsuchende, welche sich von auswärts an einen Gesindemäkler oder Bureau-Inhaber zur Erlangung einer Condition wenden, haben zwar ebenfalls nur  $2\frac{1}{2}$  Ngr. Einschreibengebühren zu erlegen, sind aber verpflichtet, die dem Agenten erwachsenden nothwendigen Portis, Botenlöhne und Insertionsgebühren zu vergüten. Andere Baarverläge, wie Reisekosten 2c., sind nur dann zu restituiren, wenn der Auftraggeber die fraglichen Berrichtungen ausdrücklich verlangt hat. Dienstherrschaften, welche sich zu Erlangung Dienender an einen Gesindemäkler oder an ein betreffendes Bureau wenden, haben in derselben vorgedachten Maaße Einschreibengebühren zu bezahlen und Baarverläge zu restituiren. 2) An Honorar ist nach erfolgter Unterbringung in eine Condition zu bezahlen a) bei jedem männlichen oder weiblichen Dienstboten von 1 Thlr. bis 10 Thlr. jährlichem Dienstlohne 5 Ngr., von 11 bis 20 Thlr. jährlichem Dienstlohne 10 Ngr., von 21 bis 30 Thlr. jährlichem Dienstlohne 15 Ngr., von 31 Thlr. und mehr jährlichem Dienstlohne von jedem Thaler ein halber Neugroschen. Hierbei sind Nebenbezüge, wie Jahrmärkte- und Weihnachtsgelder, dem Dienstlohne nicht zuzurechnen und in Fällen, wo dem Dienenden keine Kost gewährt wird, 4 Thlr. pro Monat vom Dienstlohne abzurechnen. b) Bei Conditionen, die nicht unter den Begriff des Gesindedienstes fallen und auf welche die Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 nicht Anwendung leidet, ist 1 Ngr. pro Thaler der jährlichen Besoldung als Honorar zu bezahlen. Dienstherrschaften, welche einen Gesindemäkler oder ein betreffendes Bureau zur Verschaffung eines Dienenden beauftragen, haben dasselbe unter a. b. bestimmte Honorar zu bezahlen. Wenn der Auftrag von dem Dienenden sowohl, als der Dienstherrschaft ertheilt worden ist, so haben beide Theile das bestimmte Honorar zur Hälfte zu entrichten. Bef. v. 8. Januar 1868.

**33.** Für die hier alljährlich abzuhaltenden Jahrmärkte werden nachstehende Bestimmungen zur Kenntniß des Publikums gebracht und der gehörigen Beachtung desselben empfohlen. 1) Der Markt beginnt regelmäßig Sonnabends und dauert bis den darauf fallenden Dienstag Mittag, ausschließlich des zwischenfallenden Sonntags. 2) Rücksichtlich der Benutzung der Verkaufsstellen ist den Anordnungen der mit der Marktaufsicht betrauten obrigkeitlichen Personen nachzugehen. 3) Die tarifmäßigen Stättegelder sind vor Eröffnung der Buden und Verkaufsstellen und jedenfalls vor Auslegung der Waaren und zwar: a) Freitags, Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr — an diesem Tage namentlich von allen Einheimischen. b) Sonnabends von Vormittags 8 Uhr bis Nach-